

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|---|--|--|--|--|--|
| <p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) | <p>SEITE 2 BIS 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz | <p>SEITE 8 BIS 9</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch) | <p>SEITE 9</p> <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus Jahresabschluss 2017 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus Wirtschaftsplan Jugendkulturzentrums Glad-House Wirtschaftsplan Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus | <p>SEITE 10 BIS 14</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) | <p>SEITE 14</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.11.2018 | <p>SEITE 14 BIS 15</p> <ul style="list-style-type: none"> Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) | <p>SEITE 16</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) | <p>SEITE 17 BIS 18</p> <ul style="list-style-type: none"> Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree | <p>SEITE 19</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.11.2018 Jahresabschluss 2017 Jugendkulturzentrums Glad-House | <p>SEITE 20</p> <ul style="list-style-type: none"> Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2019 Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus | <p>SEITE 20</p> <ul style="list-style-type: none"> Information zur Auslegung der Amtsblätter ab 2019 |
|--|---|--|--|--|--|---|--|--|--|--|--|

NICHT AMTLICHER TEIL

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 25.10.2017 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2017 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz 13/2017 vom 25.11.2017 veröffentlichte und zum 01.01.2018 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“

genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:

- eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie
- eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie

- eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers.

Art. 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Abwasseruntersuchungen
- § 14 Auskunft- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelte
- § 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 18 Maßstab Grundentgelt
- § 19 Entgeltpflichtiger
- § 20 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 23 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 24 Aufrechnungsverbot
- § 25 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 26 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 27 Streitbeilegungsverfahren
- § 28 DIN-Normen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Einleitungsbedingungen

Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

§ 1

Allgemeines

- (1) Die AEB-A der Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Anschlussnehmern, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 4 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und der ALBA Cottbus GmbH als beauftragte Dritte.

§ 2

Abwasserentsorgungsvertrag

- (1) Die Stadt schließt mit Zustimmung zum Antrag nach § 4 AEB-A mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Woh-

nungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

- (2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage.
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.
- (5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3

Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Entgeltspflichtigen auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die AEB-A der Stadt können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.
- (3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedarf ebenso wie die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu stellen. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

- (2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Zustimmung durch die Stadt.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.
- (4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.
- (6) Vor der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch den Dichtheitsnachweis und durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB-A nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.
- (7) Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 5. Februar 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (ABl./18, [Nr. 1], S. 8). Der Dichtheitsnachweis ist der Stadt nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vorzulegen.
- (8) Bei Indirekteinleitungen sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der AEB-A zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (9) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:
 - Namen und Anschrift des Anschlussnehmers
 - einen aml. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
 - einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
 - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
 - die Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionschachtes im Anschlusskanal
 - die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen bei Abwasserleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
 - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - die Angabe von Einleitungszeiten

AMTLICHER TEIL

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
 - Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage
- (10) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (11) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (12) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.
- (13) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.
- (14) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (15) Der Antrag ist erforderlich:
1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
 2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
 3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
 4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.
- (16) Der Antrag ist nicht erforderlich:
1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
 2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5**Abnahme des Anschlusses**

- (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Bauabnahmeprotokoll einzureichen.
- (2) Zur Abnahme durch die Stadt müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6**Umfang der Abwasserentsorgung**

- (1) Art und Menge des in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Eine oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öf-

fentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist entgeltpflichtig.

- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus der Anlage 1 zu den AEB-A.
- (5) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen auf Kosten des Entgeltspflichtigen von einem fachlich geeigneten Unternehmen ordnungsgemäß eingebaut, innerhalb der Eichfrist gewechselt und verplombt werden. Der Einbau und der Wechsel sind der Stadt durch den Anschlussnehmer anzuzeigen und von dieser abzunehmen. Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Wasserzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Wasserzähler jederzeit zugänglich halten.

§ 7**Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des

Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8**Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.
- (2) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.
- (3) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt.
- (5) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauene liegen, d. h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
- (6) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit der Stadt technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 4 AEB-A vorgelegt werden.

§ 9**Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 4 AEB-A die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10**Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
 2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalte, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie bei Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben mindestens einmal im Erhebungszeitraum vornehmen zu lassen.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachdeckeln sind unzulässig.
- (5) Abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 3 dieser AEB-A erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen nebst Vereinshäusern sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand und dem von der Stadt beauftragten Dritten, zu einem einheitlichen Termin. Der Entleerungsbedarf ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage zwei Wochen vor dem Termin beim durch die Stadt beauftragten Dritten anzumelden.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben ist vom Anschlussnehmer oder

dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhalts wird durch die an dem Entsorgungsfahrzeug vorhandene Messeinrichtung ermittelt.

- (9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionschacht anzulegen.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100 zu beachten. Bei Neubau bzw. Sanierung von Grundstücksabwasseranlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 5 vom 5. Februar 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (ABl./18, [Nr. 1], S. 8).
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
- (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 5 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.
- (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040-100 und

EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens einen Monat im Voraus der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

- (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 8, § 10 Abs. 3, 4 und 8, § 11 und 12 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 13 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Anlage 1 vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (4) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

AMTLICHER TEIL

- a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 1 AEB-A nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer sowie dem Zwischenverpächter (Verband, Verein) im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
- (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung oder der AEB-A entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
 hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist.
- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Entgelte

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist von dem Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:
 - a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen,
 - b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder/und in diese entwässern,
 - c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser,
 - d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen,
 - e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft zur Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie zur Entleerung, Transport und Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist ein Grundentgelt entsprechend der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung zu zahlen.
- (4) Für den Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Unterzähler (Gartenwasserzähler) wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste erhoben.

§ 17 Maßstab Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Bei Einleitung
 1. in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw.
 2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
 3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen
 wird das Entgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet

wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 17 Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten.

Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Anschlussnehmer an die Stadt zu richten. Der Unterzähler wird von der Stadt durch dessen beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt ein Entgelt. Die Absetzung erfolgt nach Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages und nach Einleitbeginn ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Anschlussnehmer muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers wählen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Anschlussnehmer nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zuhilfenahme des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.
- (4) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m²) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe (570 mm/m²/a), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (5) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m²).

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

- (6) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen ist die abgefahrene Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 m³).
- (7) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrene Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit 0,5 Kubikmeter).
- (8) Maßstab für die Entgelte bei der Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser ist die am Wasserzähler für die Einleitung gemessene Menge.

**§ 18
Maßstab Grundentgelt**

- (1) Das Grundentgelt wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z. B. Ladengeschäft, Arzt-/Zahnarztpraxis, Planungs-/Architektenbüros).
- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung des Grundentgeltes nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung des Grundentgeltes sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Das Grundentgelt für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

**§ 19
Entgeltpflichtiger**

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anschlussnehmer ist. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Entgeltpflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

**§ 20
Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) entsteht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mit dem Tag, an dem das Grundstück Abwasser in die betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.
- (2) Die Entgeltspflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.
- (3) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.
- (4) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser entsteht mit jeder Einleitung.
- (5) Die Entgeltspflicht für das Grundentgelt für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft entsteht bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube; sie endet, sobald der Anschluss wegfällt. In den übrigen Fällen des § 16 Abs. 3 entsteht die Entgeltspflicht für das Grundentgelt mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube. Sie endet in diesen Fällen, sobald der abflusslosen Sammelgrube dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

**§ 21
Erhebungszeitraum**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr.
- (3) Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.
- (5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (6) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Entgeltschuld mit jeder Abfuhr.
- (7) Die Entgeltschuld für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.

**§ 22
Veranlagung und Abschlagszahlungen**

- (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.
- (2) Auf das nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Für die Ableitung von Niederschlagswasser werden keine Abschlagszahlungen verlangt.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).
- (7) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Ableitung des Abwassers oder die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

**§ 23
Fälligkeit, Mahnung, Verzug**

- (1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

**§ 24
Aufrechnungsverbot**

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 25
Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung**

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

AMTLICHER TEIL**§ 26****Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt sowie deren Anlagen ist Cottbus/Chósebuž. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt nebst Anlage ist Cottbus/Chósebuž vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.
- (2) Ebenso ist Cottbus/Chósebuž als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt nebst Anlagen für alle Fälle vereinbart, dass
- der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
 - der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 27**Streitbeilegungsverfahren**

Die Stadt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 28**DIN-Normen**

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafestraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 29**Inkrafttreten**

Diese AEB-A der Stadt einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2019 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chósebuž, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Anlage 1**Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert,
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus/Chósebuž die Einleitung des Abwassers in die

öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle,
 - Kunsthartz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente,
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWA A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- Die Bestimmungen dieser AEB-A gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z. B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
 - Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasser-beseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.
- (3) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter	
1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert	6,5 bis 10,0
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2 halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3 Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5 Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6 Sulfat	600 mg/l
3.7 Sulfid	2 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Barium (Ba)	5 mg/l
4.4 Blei (Pb)	1 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10 Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11 Selen (Se)	2 mg/l
4.12 Silber (Ag)	1 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14 Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15 Zink (Zn)	2 mg/l

- (4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 3 genannten festgesetzt werden.
- (9) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 2**Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuž****I. Abwasserbeseitigungsentgelte**

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 7**

auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt **3,29 EUR/m³.**

2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **1,10 EUR/m².**
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **11,21 EUR/m³.**
4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **20,02 EUR/m³.**
5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **36,65 EUR.**
6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt **0,31 EUR/m³.**

Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG		
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR
Zählerbezeichnung		
Zählergröße nach 2004/22/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

III. Entgelt für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Entgelte an:

Ersteinbau	68,68 € je Unterzähler
Wechsel	68,68 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich das Entgelt wie folgt

Ersteinbau	38,68 € je Unterzähler
Wechsel	38,68 € je Unterzähler

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttobeträge.

IV. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2019 in Kraft.**Amtliche Bekanntmachung**

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš beschlossen:

Abschnitt 1**Umstellung des Finanzierungssystems****§ 1****Geltungsbereich**

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz - Kanalanschlussbeitragsatzung - vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 wurde mit Wirkung für die Zukunft zum 01.01.2017 aufgehoben. Mit Inkrafttreten der Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge) vom 06.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 17.12.2016, Jahrgang 26, Nr. 11 erfolgte die Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung ab dem 01.01.2017 im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt), soweit diese für die Abwasserbeseitigung zuständig ist.

Der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš war von der Anwendung der vorgenannten Satzungen ausgenommen. Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für diesen Ortsteil ist bis zum 31. Dezember 2018 der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Mit Wirksamwerden des Austritts der Stadt zum Ablauf des 31. Dezember 2018 wird der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš in das bisherige Satzungsgebiet der Stadt eingegliedert und die Aufgabe der Abwasserentsorgung geht auf die Stadt über. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš keine Satzung über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Kanalanschlussbeitragsatzung des Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost verliert für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš ihre Wirkung. Die vom Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost eingenommenen Kanalanschlussbeiträge werden auf der Grundlage dieser Satzung erstattet.

Diese Satzung gilt ausschließlich im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš. Mit der Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung für diesen Ortsteil wird die Erstattung der gezahlten Kanalanschlussbeiträge wie folgt geregelt.

Abschnitt 2**Erstattungsgrundsätze****§ 2****Erstattungsgegenstand**

Die auf Grundlage bestandskräftiger Bescheide für die im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš gelegenen Grundstücke an den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost gezahlten Kanalanschlussbeiträge, werden dem Berechtigten auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung erstattet.

§ 3**Berechtigter**

- (1) Berechtigter ist derjenige, gegenüber dem aufgrund eines Beitragsbescheides der Kanalanschlussbeitrag erhoben und auf dessen Beitragsschuld der Beitrag gezahlt wurde (Betroffener).
- (2) Mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB.

§ 4**Höhe des Erstattungsbetrages**

- (1) Die Erstattung beschränkt sich auf die Höhe des Betrages, der zur Tilgung des durch den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost erhobenen Kanalanschlussbeitrages zugeflossen ist. Zahlungen von Nebenforderungen (z. B. Säumniszuschläge, Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Verfahrenskosten) werden nicht erstattet.
- (2) Darüber hinausgehende Ansprüche eines Berechtigten i. S. v. § 3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Ein Zahlungsanspruch entsteht, wenn ein Bescheid über die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages (Leistungsbescheid) bestandskräftig ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bestandskraft des Leistungsbescheides fällig.

Abschnitt 3**Verwaltungsverfahren****§ 6****Verfahrensgrundsätze**

- (1) Der Antrag auf Erstattung nach dieser Satzung ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, zuständigkeitshalber beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zu stellen. Der Antrag soll die Angaben enthalten, die zur Ermittlung des Berechtigten nach § 3 erforderlich sind. Auf Anforderung der Verwaltungsbehörde sind die Angaben in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Berechtigte i. S. v. § 3 sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Anträge sind bis zum 30.09.2019 zu stellen. Eine Entscheidung über vollständig eingereichte Anträge erfolgt bis zum 31.12.2019.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 7****Sonstige Bestimmungen**

- (1) Noch nicht gezahlte Beitragsforderungen auf der Grundlage der durch den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost erlassener Kanalanschlussbeitragsbescheide, stehen der Stadt zu und werden mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vollstreckt.

AMTLICHER TEIL

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen offene Forderungen der Stadt auf Grundlage eines Beitragsbescheides nach Abs. 1 und darauf beruhender besonderer Vereinbarungen; dies gilt nicht für Nebenforderungen i. S. v. § 4 Abs. 1, Satz 2, soweit sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind. Nebenforderungen bleiben bestehen und können durch die Stadt gefordert werden.
- (3) Ist die sachliche Beitragspflicht entstanden, ein Beitragsbescheid aber noch nicht erlassen worden, wird der Beitrag nicht mehr erhoben.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

**gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin**

Amtliche Bekanntmachung

**Wirtschaftsplan
Grün- und Parkanlagen der
Stadt Cottbus**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

- 1. Es betragen**
- 1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	2.486.300 €
die Aufwendungen	2.486.100 €
der Jahresgewinn	200 €
der Jahresverlust	0 €
- 1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	105.885 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-153.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
- 2. Es werden festgesetzt**
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 – 2973.

Cottbus/Chósebuž, 30.11.2018

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**

Amtliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2017
Sportstättenbetrieb der
Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einem Jahresverlust von 1.203.313,06 € festgestellt.

2. Der Jahresverlust in Höhe von 1.203.313,06 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chósebuž, 29.11.2018

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Jugendkulturzentrum
Glad-House

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

- 1. Es betragen**
- 1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	1.325.600 €
die Aufwendungen	1.347.917 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-22.317 €
- 1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	8.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-8.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
- 2. Es werden festgesetzt**
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2864.

Cottbus/Chósebuž, 30.11.2018

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Kommunales
Rechenzentrum der
Stadt Cottbus

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

- 1. Es betragen**
- 1.1. im Erfolgsplan**

die Erträge	7.206.100 €
die Aufwendungen	7.206.100 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €
- 1.2. im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	7.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-716.162 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	708.662 €
- 2. Es werden festgesetzt**
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 229

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2850.

Cottbus/Chósebuž, 30.11.2018

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die folgende Abwassersatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Entsorgungsgebiet) auf die Stadt abgeschlossen.
- (2) Demgemäß betreibt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen der Gemeinde Neuhausen/Spree gem. § 1 Abs. 1 anfallenden Abwassers zwei öffentliche Anlagen (Abwasserentsorgungsanlagen), bestehend aus den Teilen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserentsorgungsanlage) sowie mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserentsorgungsanlage).
- (4) Die Stadt betreibt für Wohnungsbaustandorte ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage eine mobile Entsorgung über zentrale Abwassersammelgruben als befristete Sonderregelung.
Diese Sonderregelung entfällt mit dem entsorgungs-

wirksamen Anschluss des Wohnungsbaustandortes an die zentrale Kläranlage Cottbus. Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.

- (5) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
- (5) Die Stadt entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.
- (6) Die Stadt bedient sich auf Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA0326 (nachfolgend „LWG“ genannt) als beauftragte Dritte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche - die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

2. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung umfasst im Sinne dieser Satzung das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser.

3. Abwasserkanal – (Hauptsammler)

ist ein öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.

4. Anschlusskanal

ist ein öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlusschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

5. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:

- a) über das Abwasserkanalnetz
- b) durch mobile Entsorgung

Anschlussnehmer sind:

- a) der Grundstückseigentümer
- b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

- d) abweichend von den Absätzen a - c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a - c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG Anschlussnehmer.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

6. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

7. Kleinkläranlagen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

8. Sammelgruben

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebsicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können.

9. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Re-

AMTLICHER TEIL

visionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet am Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet die öffentliche Anlage den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation.

10. Grundstücksleitung

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionschacht; bei Fehlen eines Revisionschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

11. Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus den Einrichtungen der zentralen Abwasserentsorgung und den Einrichtungen der dezentralen Abwasserentsorgung.

- a) Zentrale Abwasserentsorgungsanlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen.
- b) Dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

12. Revisionschacht/Anschlusschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

13. Kleingartenanlagen/Kleingärten

Kleingartenanlagen sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung - dienen und in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen.

Kleingärten, außerhalb von Kleingartenanlagen, die in keinem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen, werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Erholungs- und Wochenendgrundstücke sind im Sinne dieser Satzung den Gartengrundstücken gleichgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist. (Anschlussrecht)
- (2) Sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht)
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Entsorgung der Kleinkläranlage/Sammelgrube durch die Stadt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.
- (5) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, so-

weit die Stadt von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Aus- bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder den beauftragten Dritten entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsbereit vor dem Grundstück hergestellt ist. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 6 dieser Satzung durchzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann im Einzelfall auf seinen schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen geordneten und wasserswirtschaftlich schadlosen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht, eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet

erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 6

Anmeldungs- und Genehmigungspflicht

- (1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 10 und 11 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (5) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (9) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde, oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt war.

§ 7

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen und unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.
- (3) Die Stadt führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.
- (4) Die Stadt hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 11****§ 8****Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Anschlusschacht**

- (1) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht (§ 2 Nr. 9, 11) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegen.
- (2) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.
- (3) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung und zur Störungsentorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 9**Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Stadt nimmt im Geltungsbereich dieser Satzung die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr.
- (2) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist genehmigungspflichtig. Hierzu ist vom Anschlussnehmer der schriftliche Antrag an die zuständige untere Wasserbehörde auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen. Zuständige Behörde ist der Landkreis Spree-Neiße. Die Grundstückseigentümer haben die Herstellung oder Änderung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube der Stadt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Bei Neueinrichtung oder Ersatz und Verlegung von bestehenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese in einem Abstand von maximal zehn Metern von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

- (4) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube stillzulegen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben der Stadt mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, angeschlossene Einwohner, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, die Stadt zu benachrichtigen.
- (8) Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage Cottbus/Chósebuž. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (9) Jeder Anschlussnehmer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist vorbehaltenlich der Einleitverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 10 und 11 der Abwassersatzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des Inhaltes seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (10) Jeder Anschlussnehmer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage und der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens sieben Tage vor Abfuhr bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (12) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (13) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann die Stadt bei Nichtnachkommen der Entsorgungspflicht die Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (14) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (15) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehende Schäden z. B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (16) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4, 10, 12, 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (17) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (18) Die Stadt erhebt für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.
- (19) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten nicht entsprechend den Regelungen des Abs. 11 organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 10**Einleitungsverbote**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage, die Kleinkläranlage und die abflusslose Sammelgrube (§ 9) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Kleinkläranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß § 57 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgrube eingebracht werden. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 11**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungs-

AMTLICHER TEIL

grenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 ph-Wert	6,5 bis 10
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<0,5 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3 Phosphor gesamt	50 mg/l ¹
¹ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.	
3.4 Cyanide, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5 Cyanide, gesamt	2 mg/l
3.6 Sulfat	600 mg/l
3.7 Sulfid	2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3 Blei (Pb)	1 mg/l
4.4 Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
4.5 Chrom (Cr)	1 mg/l
4.6 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.7 Cobalt (Co)	2 mg/l
4.8 Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.9 Nickel (Ni)	1 mg/l
4.10 Silber (Ag)	1 mg/l
4.11 Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.12 Zinn (Sn)	5 mg/l
4.13 Zink (Zn)	2 mg/l

(2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:

- Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.

(3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

(6) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen.

Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs.1 genannten festgesetzt werden.

(7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Dritten und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12**Abwasserüberwachung**

(1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragte. Der Stadt bzw. deren Beauftragte ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 13**Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe ihrer hierzu gesondert erlassenen Satzungen Beiträge und Gebühren, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz beruhen.

(2) Für die Genehmigung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 14**Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 15**Besondere Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht entsprechen.

(2) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen), unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer und Abwassereinleiter dies so früh wie möglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Stadt anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.

(5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 16**Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 17**Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Be-

nutzung der öffentlichen Abwasseranlage, der Grundstücksleitung und des Grundstücksanschlusses verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.

(4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.

(5) Anschlussnehmer und Abwassereinleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die die Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 10 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Stadt den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18**Mitwirkungspflicht**

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten der Stadt oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des beauftragten Dritten zum Zweck der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 19**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
- gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
- entgegen § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde,
- entgegen §§ 10 und 11 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und -verfahren entspricht,

Fortsetzung auf Seite 14

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 13**

5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisions-schachtes und des Anschlussschachtes gemäß § 9 verstößt,
 6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, § 14,
 7. seine Auskunfts- und Anzeigepflicht nach § 15 verletzt,
 8. seinen Entsorgungspflichten nach §§ 6 und 9 nicht nachkommt,
 9. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 7 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

**gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 44. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.11.2018 veröffentlicht.

**Beschlüsse der
44. Beratung des
Hauptausschusses der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus
vom 21.11.2018**

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-014/18 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2019 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-OB-014-11/18

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-012/18 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz auf dem Neujahrsempfang 2019 <i>(Austauschvorlage vom 09.11.2018) (mehrheitlich beschlossen)</i>	HA-OB-012-11/18

Cottbus/Chóšebuz, 22.11.2018

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Amtliche Bekanntmachung

**Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
für die Ortsteile Roggosen,
Sergen, Gablenz, Neuhausen,
Groß Döbbern, Klein
Döbbern, Groß Oßnig,
Koppatz, Laubsdorf,
Komptendorf, Frauendorf
und Kathlow der Gemeinde
Neuhausen/Spree (Abwasser-
ergebührensatzung - Ge-
meinde Neuhausen/Spree)**

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, Nr. 3, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt abgeschlossen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree erhebt die Stadt Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage gegenüber den Gebührenpflichtigen i. S. d. § 4 dieser Satzung Abwassergebühren in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr (Entsorgungsgebühr).

- (2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt gegenüber den Gebührenpflichtigen i. S. d. § 4 dieser Satzung Abwassergebühren in Form einer Mengengebühr (Entsorgungsgebühr).
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage bzw. in die öffentliche dezentrale Abwasserentsorgungsanlage zugeführt werden.
- (4) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler. Der Antrag auf Absetzung und auf Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen an die Stadt oder den beauftragten Dritten, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zu richten. Der Unterzähler wird von der Stadt durch den Beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Für diesen Aufwand erhebt die Stadt einen Kostenersatz nach Maßgabe einer Kostenersatzsatzung. Die Absetzung erfolgt ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden. Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers in der bereits bestehenden Installation bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Gebührenpflichtige muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden 3 Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühren ist der Kubikmeter (m³).
- (8) Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage erhoben. Diese bemisst sich nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler für den Frischwasserbezug.
- (9) Abweichend von § 2 Abs. 3 und Abs. 4 wird die Entsorgungsgebühr für die Entleerung, Abfuhr und Be-

AMTLICHER TEIL

handlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. von Parzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und von abflusslosen Sammelgruben auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von Inhalten aus Kleinkläranlagen nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhalts berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges (Messgenauigkeit 0,5 m³). Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, ist jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchführen zu lassen.

- (10) Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erfolgt bei Bedarf, ist jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durchführen zu lassen. Das gilt auch für Kleinkläranlagen auf Wohngrundstücken.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **4,15 Euro/m³**.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2019

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **10,03 Euro/m³**
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **15,41 Euro/m³**
- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **11,91 Euro/m³**
- d) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **23,46 Euro/m³**.

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene fünf Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,76 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **77,35 Euro**

pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- der Grundstückseigentümer,
 - der Erbbauberechtigte; er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser entsteht sobald das Grundstück an die zentrale betriebsfertige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) entsteht bei der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser mit der Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage.
- Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen sowie aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.
- Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- Der Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von Schmutzwasser aus ab-

flusslosen Sammelgruben ist - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - das Kalenderjahr.

- Für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken sowie von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit jeder Abfuhr.
- Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- Entsteht die Gebührenpflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.
- Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Gebührenbescheide werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, als beauftragter Dritter, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt auf deren Weisung ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den beauftragten Dritten, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG für die Stadt im Rahmen eines Inkassogeschäftes. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten der Entsorgungsmenge bzw. der zu erwartenden Entsorgungsmengen und der im Erhebungszeitraum geltenden Gebührensätze festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig. Mit der ersten Vorauszahlung wird die endgültige Abwassergebühr des Vorjahres verrechnet.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach den §§ 4 Abs. 2 und 8 dieser Satzung verletzt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- Zuständig ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
 Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree über die Erhebung von Kostenersatz für Erstinstallation und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend „Stadt“ genannt) und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt abgeschlossen.
- (2) Nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von der Stadt oder dem beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für den Ersteinbau und den Wechsel der Gartenwasserzähler.

§ 2

Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

- (1) Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Gartenwasserzähler sind der Stadt wie folgt zu ersetzen:
Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an:
Ersteinbau 68,68 € je Unterzähler
Wechsel 68,68 € je Unterzähler
- (2) Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Gartenwas-

serzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigen sich die Kosten wie folgt:

Ersteinbau	38,68 € je Unterzähler
Wechsel	38,68 € je Unterzähler

§ 3

Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Einbau bzw. Wechsel des Gartenwasserzählers.

§ 4

Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Gebührenpflichtiger nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree für das Grundstück ist, auf dem der oder die Gartenwasserzähler erstmalig eingebaut oder gewechselt worden ist/sind.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenersatzschuldner haben der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2018 und am 01.01.2019

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2018 und am 01.01.2019

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2018

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan und Betrauung Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.979.415 €
die Aufwendungen	3.053.471 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-74.056 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	45.375 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-166.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	76.500 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan wurde der Betrauungsakt des Tierparks für das Jahr 2019 am 28.11.2018 beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeitgleich erfolgt die Auslegung des Betrauungsaktes für 2019.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612 – 2864.

Cottbus/Chóšebuz, 30.11.2018

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree****Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuž und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuž und die Gemeinde Neuhausen/Spree haben am 09.10.2018/15.10.2018 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree auf die Stadt Cottbus/Chósebuž abgeschlossen.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebuž betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des in diesen Ortsteilen anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassersatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree).
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuž einen Beitrag.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

§ 3**Beitrag**

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4**Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 5**Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m² der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

§ 6**Beitragmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Veranlagungsfläche) berechnet. Dieser ist abhängig von der Größe und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der nach Absatz 2 ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 3 ermittelten Nutzungsfaktor berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
 - c) bei einem Grundstück, das über die sich nach a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereichen (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasser-

relevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die gemäß Buchstabe a) bis c) anrechenbare Grundstücksfläche,

- e) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
 - f) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind. Die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Befügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen,
 - g) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
 - für das erste Vollgeschoss 1,0,
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
 - (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 17**

- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Vollgeschosshöhen vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB,
- b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragsatzung.

- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche künftige Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld. § 8 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat der Stadt Cottbus/Chósebuž und ihrem beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus/Chósebuž und des beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Stadt Cottbus/Chósebuž oder ihrem beauftragten Dritten vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich der Stadt Cottbus/Chósebuž oder dem beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Beauftragte Dritte

Die Stadt Cottbus/Chósebuž bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (nachfolgend „LWG“ genannt). Die Beitragsbescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt Cottbus/Chósebuž auf deren Weisung hin ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die LWG zieht die Beiträge für die Stadt Cottbus/Chósebuž im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž.

§ 16 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch die Stadt Cottbus/Chósebuž zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2019

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chóšebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chóšebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 03.03.2019 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 08.09.2019 aus Anlass des 22. Cottbuser Töpferfestes,
- am 06.10.2019 aus Anlass des 22. Lausitzer Herbstmarktes,
- am 08.12.2019 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 15.12.2019 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Wendischen Fastnacht dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 27.01.2019 in der Zeit von 13:00 - 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass der 13. Lausitzer Walei-Meisterschaft dürfen die Verkaufsstellen am 14.04.2019 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 - 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Cottbuser Ostermarktes auf dem Berliner Platz dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am 14.04.2019 in der Zeit von 13:00 - 20:00 Uhr öffnen.

§ 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chóšebuz können in den Ver-

kaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chóšebuz kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 5 Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 20.12.2018

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2017 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen Cottbus wird mit einem Jahresgewinn von 37.503,31 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 37.503,31 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

1. Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 14.01. - 18.01.2019 zu folgenden Uhrzeiten:

- Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus/Chóšebuz, 29.11.2018

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

NICHT AMTLICHER TEIL

In eigener Sache

Ab 2019 wird das Amtsblatt nicht mehr an die Cottbuser Haushalte zugestellt

Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ wird ab Januar 2019 nicht mehr an die Cottbuser Haushalte zugestellt. Zukünftig gibt es in jedem Ortsteil Auslagestellen, an denen das Amtsblatt zur Selbstabholung zur Verfügung steht. Wie bisher ist das Amtsblatt auch weiterhin im Internet unter www.cottbus.de/amtsblatt einsehbar und steht zum Download bereit. Die erste Ausgabe im Jahr 2019 erscheint am 26. Januar.

Das Amtsblatt für die Stadt Cottbus kann an den folgenden Auslagestellen bezogen werden:

Ortsteil	Adresse
Branitz	Bäckerei Michelko, Museumsweg 4, 03042 Cottbus
Dissenchen	Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a, 03052 Cottbus
Döbbrick	Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19, 03054 Cottbus
Gallinchen	Sport Park Cottbus, Lange Straße 2, 03051 Cottbus
Groß Gaglow	Marktkauf Cottbus Servicepoint, Madlower Chaussee 4, 03051 Cottbus
Kahren	Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstr. 3, 03051 Cottbus
Kiekebusch	Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86, 03051 Cottbus
Madlow	Kaufland, Hardenbergstr. 5, 03050 Cottbus
Merzdorf	Selgros, Bärenbrücker Str. 2, 03042 Cottbus
Mitte	Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus Foyer, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Mitte	Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus
Mitte	Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14, 03046 Cottbus
Mitte	CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle, 03046 Cottbus
Sachsendorf	WertstoffhofSÜD, Hegelstr. 7, 03050 Cottbus
Sachsendorf	Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A, 03048 Cottbus
Sandow	Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11, 03042 Cottbus
Sandow	Weiland's Backstube, Am Anger 1, 03042 Cottbus
Sandow	Tierpark, Kiekebuscher Str. 5, 03042 Cottbus
Sandow	Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus
Saspow	Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus
Schmellwitz	Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, 03044 Cottbus
Schmellwitz	Weilands Backstube, Zuschka 32, 03044 Cottbus
Schmellwitz	Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, 03044 Cottbus
Sielow	Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, 03055 Cottbus
Spremberger Vorstadt	Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, 03048 Cottbus
Spremberger Vorstadt	Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Str. 10, 03048 Cottbus
Spremberger Vorstadt	Carl-Thiem-Klinikum Empfang, Thiemstr., 111, 03048 Cottbus, Haupteingang Leipziger Straße, Haus 62/63
Ströbitz	Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, 03046 Cottbus
Ströbitz	Arlt's Backstuben, Karl-Liebkecht-Straße 60a, 03046 Cottbus
Ströbitz	Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, 03046 Cottbus
Ströbitz	Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, 03046 Cottbus
Willmersdorf	Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11, 03053 Cottbus